

Fachliche Tätigkeitsschwerpunkte deutscher Rechtsanwälte

Zerrbild „Feld-, Wald- und Wiesenanwalt“ – Dominanz des Zivilrechts

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Eine interessante und klärungsbedürftige Frage ist, welche fachlichen Schwerpunkte die Tätigkeit von Rechtsanwälten in Deutschland hat. Jeder mit der Anwaltschaft intensiver befasste Beobachter wird entsprechende Hypothesen formulieren können. Anhaltspunkte bietet auch die Beliebtheit der Fachanwaltschaften. Gleichwohl gibt es nicht für jeden sich aus der Systematik des Rechts ergebenden denkbaren Tätigkeitsschwerpunkt eine Fachanwaltschaft, zudem besetzen manche Fachanwaltschaften eine eher kleine rechtliche Nische. Das Soldan Institut hat daher erforscht, welche fachlichen Tätigkeitsschwerpunkte die deutsche Rechtsanwaltschaft hat.

I. Einleitung

Ziel der Studie „Anwaltliche Tätigkeit der Gegenwart“¹ des Soldan Instituts war es unter anderem, Klarheit über die fachlichen Inhalte der Tätigkeit der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu gewinnen. Die Teilnehmer der Studie hatten zu diesem Zweck die Möglichkeit, ihre drei wichtigsten Tätigkeitsschwerpunkte frei anzugeben. Die hieraus resultierenden 3.314 Einzelnennungen erfolgten für – unbereinig – 345 unterschiedliche „Tätigkeitsschwerpunkte“. In der Natur der Sache liegt es, dass ein Rechtsanwalt den Begriff Tätigkeitsschwerpunkt sehr unterschiedlich ausfüllt, wenn er ein Rechtsgebiet benennen soll. So ist es etwa denkbar, als Tätigkeitsschwerpunkt das Arbeits- oder das Gesellschaftsrecht zu begreifen – oder aber drei Teilmaterien dieser großen Rechtsgebiete. Die Einzelnennungen wurden daher für die weitere Auswertung in 20 Hauptkategorien zusammengefasst, und zwar in das...

Allgemeine Zivilrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht, Miet-/Wohnungseigentumsrecht, Strafrecht, Verkehrsrecht, Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Bau- und Architektenrecht, Sozialrecht, Verwaltungsrecht/Öffentliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Bilanz-/Steuerrecht, Insolvenzrecht, Versicherungsrecht, Medizin-/Gesundheitsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht/Wirtschaftsverwaltungsrecht, Geistiges Eigentum/Wettbewerbsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Sonstige.

Die Anwälte wurden zudem gebeten, neben den (maximal) drei Rechtsgebieten, in denen sie schwerpunktmäßig tätig sind, anzugeben, welchen Anteil die Tätigkeit in dem jeweiligen Rechtsgebiet an ihrer gesamten Anwaltstätigkeit hat.

II. Tätigkeitsschwerpunkte

41 Prozent der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte benennen das allgemeine Zivilrecht als einen ihrer Tätigkeitsschwerpunkte. Für 30 Prozent ist das Familienrecht, für

27 Prozent das Arbeitsrecht eines der Hauptbetätigungsfelder. Recht stark vertreten ist mit 21 Prozent auch das Miet- und Wohnungseigentumsrecht. Alle anderen Kategorien erreichen Nennungen von maximal 15 Prozent. Die erste nicht-zivilrechtliche Materie mit gewisser Bedeutung ist das Strafrecht, in dem 15 Prozent der Befragten schwerpunktmäßig tätig sind – ebenso bedeutsam ist das Verkehrsrecht. Im Erbrecht betätigen sich 14 Prozent der Anwälte schwerpunktmäßig, im Gesellschaftsrecht sowie im Bau- und Architektenrecht jeweils 12 Prozent. Das Sozialrecht sehen 9 Prozent der Befragten als einen Tätigkeitsschwerpunkt, das Verwaltungs- bzw. Öffentliche Recht 9 Prozent. Es folgen das Handels- und Wirtschaftsrecht (8 Prozent), das Bilanz- und Steuerrecht (7 Prozent), das Insolvenzrecht (5 Prozent), das Versicherungsrecht (5 Prozent), das Medizin-/Gesundheitsrecht (5 Prozent) sowie das Öffentliche Wirtschaftsrecht/ Wirtschaftsverwaltungsrecht, das Recht des geistigen Eigentums/Wettbewerbsrecht sowie das Bank- und Kapitalmarktrecht (jeweils 4 Prozent). Diese 19 Kategorien decken das Betätigungsfeld der deutschen Anwaltschaft weitgehend ab. Lediglich 5 Prozent der Nennungen entfallen auf sonstige Tätigkeitsschwerpunkte.

Die Tätigkeitsschwerpunkte spiegeln in ihrer Bedeutung die relative Größe der Fachanwaltschaften untereinander nur eingeschränkt wider: So ist der wichtigste Tätigkeitsschwerpunkt mit korrespondierender Fachanwaltschaft das Familienrecht, das im Ranking der verliehenen Fachanwaltstitel nur auf Platz 2 liegt. Deutlich wichtiger als Tätigkeitsschwerpunkt denn als Fachanwaltschaft ist das Miet- und Wohnungseigentumsrecht – es erreicht im Vergleich mit dem Familien- und Arbeitsrecht nur rund ein Drittel der verliehenen Fachanwaltstitel, ist als Tätigkeitsschwerpunkt aber dem Familien- und Erbrecht in seiner Bedeutung deutlich näher. Dies kann darauf beruhen, dass das Miet- und Wohnungseigentumsrecht häufiger als weiterer, aber nicht als „führender“ Tätigkeitsschwerpunkt neben einem anderen wichtigen Schwerpunkt wie dem allgemeinen Zivilrecht praktiziert wird. Gründe können aber auch darin zu suchen sein, dass der Erwerb des Titels, etwa aufgrund der hohen Zahl der nachzuweisenden praktischen Fälle, besonders schwierig ist.

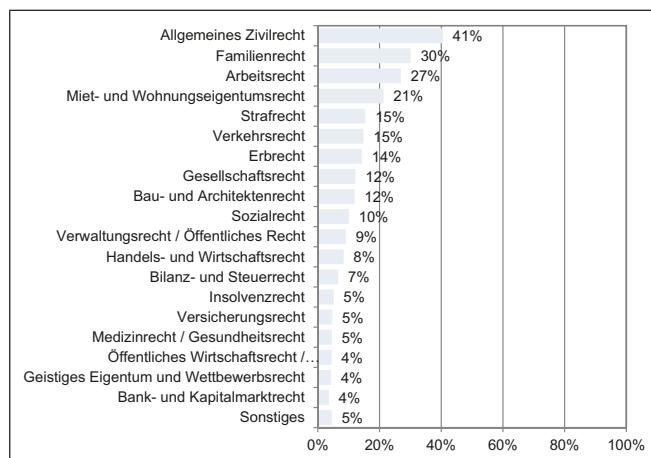


Abb. 1: Tätigkeitsschwerpunkte (alle Nennungen, Mehrfachnennungen waren möglich).

¹ Kilian, Anwaltstätigkeit der Gegenwart: Rechtsanwälte, Kanzleien, Mandanten und Mandate, 341 S., ISBN 978-3-8240-5431-2, Anwaltverlag, Bonn 2016. An der Studie beteiligte sich eine repräsentative Stichprobe von 1.593 berufsausübenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Dies kann auch für den deutlich geringeren Anteil von Fachanwälten für Erbrecht sprechen: Während das Strafrecht und Verkehrsrecht als Tätigkeitsschwerpunkte ähnliche Bedeutung haben wie das Erbrecht, vereinen sie jeweils mehr als doppelt so viele Fachanwaltstitel auf sich. Auch hier kann dies ein Indiz für die besonderen Schwierigkeiten des Titel-erwerbs sein, die im Erbrecht häufiger beklagt werden. Typische wirtschaftsrechtliche Teilmaterien des Zivilrechts sind in der Berufspraxis bedeutender als dies der Anteil der für diese Rechtsgebiete verliehenen Fachanwaltstitel vermuten lässt. Der Grund hierfür dürfte sein, dass für die Nachfrage entsprechender Rechtsdienstleistungen ein Fachanwaltstitel ohne größere Bedeutung ist und die Selektion des Rechtsdienstleisters kanzlei- und nicht personenorientiert erfolgt.

Angesichts der Bedeutung der Tätigkeitsschwerpunkte im öffentlichen Recht beziehungsweise im Wirtschaftsverwaltungsrecht vergleichsweise niedrig ist die zahlenmäßige Bedeutung der Fachanwaltschaft für Verwaltungsrecht. Ein Grund hierfür kann die Weite dieser Materie sein, die es Rechtsanwälten mit einer Subspezialisierung unmöglich macht, einen Fachanwaltstitel zu erwerben. Ein umgekehrtes Bild zeigt sich beim Steuerrecht: Es gibt relativ betrachtet deutlich mehr Fachanwälte für Steuerrecht als Rechtsanwälte mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Steuerrecht. Dies legt nahe, dass das Steuerrecht häufig eine „dienende“ Funktion hat, die die Tätigkeit in einem anderen, bedeutsameren Tätigkeitsschwerpunkt unterstützt und effektiviert.

Bei einer Gesamtschau nicht überraschend, wenngleich in dieser Deutlichkeit nicht unbedingt zu erwarten, ist die starke Dominanz des Zivilrechts in der Berufspraxis der deutschen Anwaltschaft. Jenseits des Zivilrechts benennen nur 15 Prozent das Strafrecht, 10 Prozent das Sozialrecht, 9 Prozent das Verwaltungsrecht und 7 Prozent das (Bilanz- und) Steuerrecht als Tätigkeitsschwerpunkt. Die Gewichtung der Ausbildung von Volljuristen in der Universität und im Referendariat spiegelt diese Schwerpunkte nicht wider. Aber auch die zivilrechtlichen Tätigkeitsschwerpunkte beziehen sich in starkem Maße auf Teilmaterien des Zivilrechts, die in der Qualifizierung künftiger Rechtsanwälte keine beziehungsweise eine sehr nachgeordnete Rolle spielen, so etwa das Familienrecht, das Verkehrsrecht, das Miet- und Wohnungseigentumsrecht und das Erbrecht. Auch in dem bedeutsamsten Tätigkeitsschwerpunkt, dem allgemeinen Zivilrecht, finden sich viele Nennungen, die als reine Praktikermaterie anzusehen sind, so zum Beispiel das Forderungsmanagement.

III. Mandatsablehnungen

1. Einleitung

Spiegelbild eines Tätigkeitsschwerpunkts sind in gewisser Weise Mandatsablehnungen: Rechtsanwälte genießen trotz ihrer Stellung als Organ der Rechtspflege grundsätzlich (in den Grenzen der §§ 48 bis 49a BRAO) Vertragsfreiheit und sind im Abschluss von Anwaltsverträgen – und damit in der Annahme von Mandaten – frei. Dies ermöglicht es Rechtsanwälten, Mandate unter fachlichen (und wirtschaftlichen) Gesichtspunkten zu selektieren. Dass Rechtsanwälte, wie vorstehend nachgewiesen, im Rahmen ihrer Berufstätigkeit ausgeprägte fachliche Tätigkeitsschwerpunkte ausbilden, bedeutet freilich nicht, dass sie ausnahmslos andere Mandate aus Prinzip ablehnen – aber auch nicht, dass die Mehrzahl der Rechtsanwälte dem mit einem abschätzigen Unterton gepräg-

ten Bild des „Wald- und Wiesenanwalts“ entspricht, der an Mandanten annimmt, „was auch immer kommt“.

Im Rahmen der Studie wurde daher geklärt, in welchem Umfang es in der täglichen Praxis zu Mandatsablehnungen kommt und ob sich solche Mandatsablehnungen auf bestimmte Rechtsgebiete beziehen, sei es, weil die erforderlichen fachlichen Kompetenzen als nicht adäquat eingeschätzt werden, ein Rechtsgebiet nicht in das strategische Profil der Kanzlei passt oder die mit einem Rechtsgebiet typischerweise verbundene Klientel als zu wenig attraktiv eingeschätzt wird. Einblicke in die anwaltliche Mandatspraxis erlauben daher eine Einschätzung, ob und inwiefern der Rechtsanwalt noch dem gesetzlichen Bild des berufenen Vertreters des Bürgers in allen Rechtsangelegenheiten entspricht – oder ob diese Funktion nicht mehr der einzelne Berufsträger übernimmt, sondern statt seiner die Anwaltschaft als Professionsgemeinschaft.

Gefragt wurden die Teilnehmer der Studie, ob Mandate aus acht vorgegebenen Rechtsgebieten von der Kanzlei des Befragten in der Regel nicht angenommen werden. Identifiziert werden konnten das Strafrecht, das allgemeine Zivilrecht, das Sozialrecht, das Arbeitsrecht, das Steuerrecht, das Verwaltungsrecht, das Familienrecht und ausländisches Recht. Bei der Interpretation der Zahlen zu beachten ist, dass sich die Frage nicht auf die Nichtbearbeitung von Mandaten eines bestimmten Rechtsgebiets durch den Befragten beziehen, sondern auf die Nichtannahme solcher Mandate durch die Kanzlei, in der durchaus eine größere Zahl Berufsträger mit sehr unterschiedlicher fachlicher Spezialisierung tätig sein kann.

2. Gesamtbetrachtung

92 Prozent der Rechtsanwälte sind in Kanzleien tätig, in denen regelmäßig Mandate aus bestimmten Rechtsgebieten abgelehnt werden. Der Umkehrschluss, dass damit 8 Prozent der Rechtsanwälte in Kanzleien arbeiten, in denen jedes sich bietende Mandat angenommen wird, ist nicht ohne Weiteres zulässig: Denkbar ist auch, dass Mandatsablehnungen überflüssig sind, weil aufgrund eines geschärften und auch für Rechtssuchende wahrnehmbaren fachlichen Profils der Kanzlei Mandate aus bestimmten Rechtsgebieten gar nicht erst an die Kanzlei herangetragen werden.

Besonders häufig werden Mandate abgelehnt, deren fachlicher Gegenstand (auch) ausländisches Recht wäre: 70 Prozent der Befragten, deren Kanzleien bestimmte Mandate ablehnen, berichten, dass ihre Kanzlei Mandate zum ausländischen Recht in der Regel ablehne. Angesichts der nahezu ausschließlich auf das deutsche Recht konzentrierten juristischen Ausbildung und des juristischen Arbeitsalltags in Deutschland sind diese Berührungsgängste mit dem ausländischen Recht nachvollziehbar. Eine Einarbeitung in ausländisches Recht und damit in eine in der Regel völlig fremde Materie birgt nicht nur einen erhöhten Arbeitsaufwand, sondern wegen der umfassenden Beratungspflicht des Rechtsanwalts² auch ein höheres Haftungsrisiko.

Ähnlich groß ist die Zurückhaltung der Anwaltschaft bei der Annahme von Mandaten mit steuerrechtlichen Inhalten. Mit 63 Prozent fast zwei Drittel der Rechtsanwälte, deren Kanzleien Mandate ablehnen, sind in Kanzleien tätig, in denen steuerrechtliche Mandate nicht akquiriert werden. Lässt man die Befragten außer Betracht, die über einen Fach-

² Grundsätzlich gehört die Beachtung von Auslandsrecht zu den Pflichten des Anwaltes. Der Anwalt muss sich ggf. selbst Kenntnisse des ausländischen Rechts verschaffen, vgl. Borgmann/Jungk/Schwaiger, § 19 Rn. 45; Vollkommer/Heinemann Rn. 198.

anwaltstitel im Steuerrecht verfügen, erhöht sich der Wert (aufgrund ihrer relativ geringen Zahl) auf 66 Prozent. Diese Daten sind ein weiterer Beleg für den seit Langem beklagten Befund, dass die Anwaltschaft das Steuerrecht weitgehend an den historisch jüngeren Beruf der Steuerberater verloren hat, obwohl dieser der Sache nach lediglich einen Ausschnitt genuin anwaltlicher Aufgaben abbildet. Die Zurückhaltung vieler Anwälte, sich an diese Materie heranzuwagen, in der sich ein konkurrierender Rechtsdienstleistungsberuf exklusiv betätigt, ist allerdings aufgrund der Komplexität und des stetigen Wandels des Steuerrechts durchaus nachvollziehbar, da die Tätigkeit im Steuerrecht für nicht spezialisierte Anwälte regelmäßig eines hohen Einarbeitungsaufwands bedarf.

Über die Hälfte der befragten Rechtsanwälte aus Kanzleien, die nicht ausnahmslos alle angetragenen Mandate annehmen, berichten von routinemäßigen Ablehnungen von möglichen Mandaten aus dem Sozialrecht (54 Prozent), fast jeder zweite Anwalt von der Nicht-Akzeptanz von Mandaten aus dem Strafrecht (48 Prozent) und dem Verwaltungsrecht (45 Prozent). Lässt man in diesen Rechtsgebieten die jeweils korrespondierenden Fachanwaltschaften außer Betracht, erhöhen sich die Werte geringfügig auf 55 Prozent, 50 Prozent und 46 Prozent.

Vier von zehn Anwälten sind in Kanzleien tätig, die Mandate aus dem Familienrecht nicht übernehmen (40 Prozent). Klammert man Fachanwälte für Familienrecht aus, sind es 44 Prozent. Am seltensten werden Mandate aus dem Arbeitsrecht (18 Prozent) und dem allgemeinen Zivilrecht abgelehnt (11 Prozent) – ein Befund, der frühere Forschung bestätigt, dass die Mehrzahl der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte „Zivilisten“ sind, die häufig das eng verwandte Arbeitsrecht mit abdecken (die Werte beziehen sich jeweils auf Angaben der Anwälte, deren Kanzleien bestimmte Mandate ablehnen).

Insgesamt zeigt sich, dass es in Deutschland kaum noch Kanzleien gibt, die Mandate aus beliebigen Rechtsgebieten annehmen, also ein radikales „Full-Service“-Konzept verfolgen. Typisch sind vielmehr eine sorgfältige fachliche Selektion von Mandaten und der Verzicht auf Betätigung in weiten Bereichen, die Gegenstand der juristischen Ausbildung sind, wie etwa das Strafrecht oder das öffentliche Recht. Berücksichtigt man, dass sich dieser Befund bereits bei einer kanzleibezogenen Betrachtung ergibt, liegt es auf der Hand, dass das gerne gezeichnete Bild des „Feld-, Wald- und Wiesenanwalts“ ein Zerrbild ist, das mit der Realität der modernen Anwaltstätigkeit nichts zu tun hat.

3. Differenzierende Betrachtung

Angesichts früherer Forschung nicht wirklich überraschend ist der auf den ersten Blick verblüffende Befund, dass generalistisch ausgerichtete Anwälte nur wenig seltener von Mandatsablehnungen berichten (87 Prozent) als spezialisierte Anwälte (93 bis 95 Prozent). Neun von zehn Rechtsanwälten bezeichnen sich also selbst als Generalisten, sind aber keineswegs umfassend auf allen wichtigen Rechtsgebieten tätig. „Generalistische Tätigkeit“ wird in der Gegenwart ganz überwiegend als eine im Kern zivilrechtliche Tätigkeit verstanden, die häufig um Betätigungen in ausgewählten weiteren Rechtsgebieten, zumeist solchen, die mit Blick auf die Fachlichkeit oder die bediente Zielgruppe naheliegen, angereichert werden. Auch bei einer Betrachtung der fachlichen Ausrichtung nicht des Berufsträgers, sondern der Kanzlei bleibt es weitgehend bei diesem Befund: Auch in generalistisch ausgerichteten Kanzleien werden zu 84 Prozent Mandate aus bestimmten Rechtsgebieten abgelehnt.

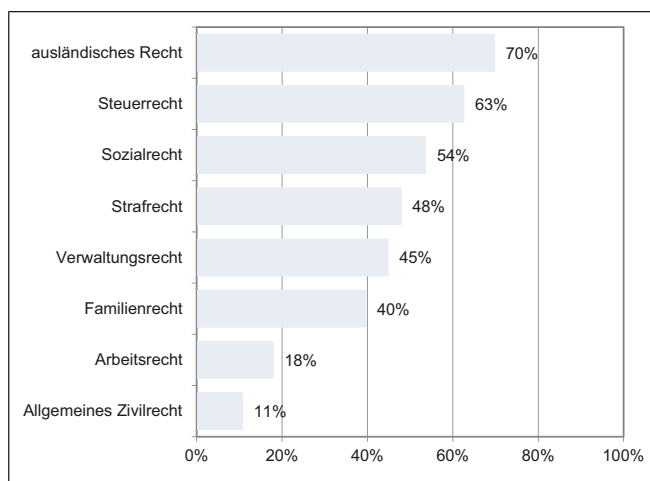


Abb. 2: Grundsätzliche Ablehnungen von Mandanten aus bestimmten Rechtsgebieten – nur Befragte, deren Kanzleien bestimmte Mandate ablehnen Mehrfachnennungen waren möglich.

Der Befund ändert sich auch nicht grundlegend bei einer Differenzierung nach der Ortsgröße des Kanzleistandorts. Denkbar wäre etwa, dass „Landkanzleien“ aufgrund der deutlich geringeren Anwaltsdichte im ländlichen beziehungsweise kleinstädtischen Raum Mandate weniger intensiv selektieren als Kanzleien im großstädtischen Umfeld. Tatsächlich ist dies nur in geringem Maße der Fall: Auch Kanzleien an Orten mit maximal 100.000 Einwohnern lehnen zu 90 Prozent Mandate aus bestimmten Rechtsgebieten ab.

V. Zusammenfassung

Bei einer Gesamtschau nicht überraschend, wenngleich in dieser Deutlichkeit nicht unbedingt zu erwarten, ist die starke Dominanz des Zivilrechts in der Berufspraxis der deutschen Anwaltschaft. Jenseits des Zivilrechts benennen nur 15 Prozent das Strafrecht, 10 Prozent das Sozialrecht, 9 Prozent das Verwaltungsrecht und 7 Prozent das (Bilanz- und) Steuerrecht als Tätigkeitsschwerpunkt.

Neun von zehn Rechtsanwälten sind in Kanzleien tätig, in denen regelmäßig Mandate aus bestimmten Rechtsgebieten abgelehnt werden. Besonders häufig werden Mandate mit Bezug zum (auch) ausländischen Recht abgelehnt, ähnlich groß ist die Zurückhaltung der Anwaltschaft bei der Annahme von Mandaten mit steuerrechtlichen Inhalten, über die Hälfte der Anwälte lehnt Mandate aus dem Sozialrecht ab, fast jeder zweite Anwalt aus dem Strafrecht und dem Verwaltungsrecht. Vier von zehn Anwälten sind in Kanzleien tätig, die Mandate aus dem Familienrecht nicht übernehmen, am seltensten werden Mandate aus dem Arbeitsrecht und dem allgemeinen Zivilrecht abgelehnt.



Prof. Dr. Matthias Kilian

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.